

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BRUNNENMEISTER, GRUNDBAU- UND TIEFBOHRUNTERNEHMER

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

für Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

ARTIKEL I – GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe der Brunnenmeister und Tiefbohrunternehmer, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe sind.

ARTIKEL II – LOHNERHÖHUNG

- a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 in €
Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	14,47
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter, Bohrmeister	13,95
Facharbeiter	12,65
Angelernte Arbeitnehmer	11,78
Hilfsarbeiter	10,69

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Jahr	40% des FA	5,06
Lehrlinge im 2. Jahr	60% des FA	7,59
Lehrlinge im 3. Jahr	80% des FA	10,12

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

ARTIKEL III – PRAKTIKANTEN

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche prakti-

sche Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

ARTIKEL IV – ÄNDERUNG DES RAHMENKOLLEKTIVVERTRAGES

Anhang II

Im Anhang II Abschnitt II. wird das Übernachtungsgeld ab 1. Mai 2015 auf € 12,55 erhöht.

ARTIKEL V – WIRKSAMKEITSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 Lohnberechnung und Lohnzahlung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 9 entfallen die Ziffern 6, 7, und 11 ersatzlos. Die Ziffer 3 lautet neu:

„3. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

§ 11 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 11 Abs. 2 wird eine neue lit. k) eingefügt:

„k) Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 12 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 12 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung aus-

zubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro.
Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

§ 14 Weihnachtsgeld (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 14 Ziffer 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz neu eingefügt:

„Bei der Abrechnung sind allfällige Reststunden aliquot zu berücksichtigen.“

Anhang II (mit Wirksamkeit 1. Mai 2014)

Im Anhang II Abschnitt I. Taggeld werden in den Ziffern 4 und 5 die Sätze wie folgt erhöht:

	ab 1. Mai 2014
I. Ziffer 4. lit. a)	€ 10,30
I. Ziffer 4. lit. b)	€ 16,50
I. Ziffer 4. lit. c)	€ 2,50
I. Ziffer 5 der Satz € 26,40	€ 26,40
I. Ziffer 5 der Satz € 16,10	€ 16,30

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz

Verlags- und Herstellungsort: Wien